
TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zweiten Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen

Drucksache: 186/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Umsetzung des Zweiten Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen in innerstaatliches Recht zu schaffen. Infolge der Ratifikation dieses Zusatzprotokolls soll die Fähigkeit der Mitgliedstaaten des Europarats sowie der übrigen Zeichnerstaaten, auf Straftaten angemessen reagieren zu können, verbessert werden.

Das Zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wurde von der Bundesrepublik Deutschland am 8. November 2001 unterzeichnet. Es ergänzt die Regelungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) sowie von dessen Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 124, 125) und enthält Reformen zur sonstigen ("kleinen") Rechtshilfe. Zum einen sind dies Vereinfachungen des allgemeinen Rechtshilfeverfahrens, zum anderen Regelungen zu bestimmten modernen Ermittlungsmethoden wie z. B. gemeinsamen Ermittlungsgruppen. Das Zweite Zusatzprotokoll orientiert sich in weiten Teilen an dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-RhAbk; BGBl. 2005 II S. 650, 651; BGBl. 2006 II S. 1379), ohne diesem gänzlich zu entsprechen. Ziel des Zweiten Zusatzprotokolls ist es, zwischen den Vertragsparteien eine ähnlich effektive Rechtshilfe in Strafsachen zu ermöglichen, wie dies innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage des EU-RhAbk bereits der Fall ist.

Die inhaltliche Umsetzung des Zweiten Zusatzprotokolls erfolgte bereits gesondert durch Ergänzungen des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, die mit dem Umsetzungsgesetz Rahmenbeschlüsse Einziehung und Vorverurteilungen vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) vorgenommen wurden.

Wesentliche Regelungen enthält das Zweite Zusatzprotokoll vor allem in den folgenden Bereichen:

- Neben dem justizministeriellen Geschäftsweg wird nunmehr der unmittelbare Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden der Vertragsparteien eröffnet. Auch ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen Verwaltungsbehörden, gegen deren Entscheidungen ein in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, ist möglich (Artikel 4).
- Ermöglicht wird die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen per Videokonferenz (Artikel 9) und per Telefonkonferenz (Artikel 10).
- Geregelt werden kontrollierte Lieferungen (Artikel 18) und verdeckte Ermittlungen (Artikel 19).
- Es wird die Möglichkeit zur Einrichtung und zum Einsatz gemeinsamer Ermittlungsgruppen geschaffen (Artikel 20).

Ein inhaltsgleicher Gesetzentwurf der Bundesregierung war bereits in der 17. Legislaturperiode beim Deutschen Bundestag eingebracht, von diesem jedoch lediglich in erster Lesung beraten worden (vgl. BR-Drucksache 224/13, BT-Drucksache 17/13415).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.